
**MINISTERE
DE
L'ENVIRONNEMENT**

**ADMINISTRATION
DE
L'ENVIRONNEMENT**

Service des établissements classés

Luxembourg, en juillet 2001

Le texte de la loi (traduction allemande, inofficielle)
--

Voici une traduction de la loi du 10 juin 1999 relative aux établissements classés. Ce texte devrait constituer une aide pour les personnes germanophones. Seul le texte français fait foi. Tous les documents introduits auprès de l'administration dans le cadre de l'application de cette loi doivent obligatoirement être rédigés dans une des langues officielles du pays, c'est-à-dire le luxembourgeois, le français ou l'allemand.

Dies ist eine Uebersetzung des Gesetzes vom 10. Juni 1999 betreffend die genehmigungspflichtigen Betriebe. Diese Uebersetzung soll eine Hilfe sein für deutsch sprechende Personen. Es gilt der französische Text. Alle Dokumente, die beim Umweltamt eingereicht werden, müssen in einer der offiziellen Landessprachen verfasst sein, d.h. in Luxemburgisch, Deutsch oder Französisch.

GESETZ vom 10. Juni 1999 über die genehmigungspflichtigen Betriebe

Art. 1. – GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Das vorliegende Gesetz hat zum Gegenstand:

- die Prävention und gleichzeitige Reduktion der Verschmutzungen durch diese Betriebe zu realisieren;
- die Sicherheit, die Gesundheit bzw. den Schutz vor Belästigungen der Öffentlichkeit, Nachbarschaft oder der Belegschaft der Betriebe zu gewährleisten, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu schützen sowie die menschliche Umgebung und Umwelt;
- eine dauerhafte Weiterentwicklung in diesem Sinne zu fördern.

2. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen sämtliche industriellen Betriebe, gewerblichen Betriebe oder handwerklichen Betriebe, sämtliche Anlagen, sämtliche Tätigkeiten oder verwandte Tätigkeiten und Verfahren, nachstehend "Betriebe" genannt, deren Existenz, Betrieb oder

DEUTSCH_ADE_LOlenD-01.doc

Inbetriebnahme Gefahren oder Nachteile im Hinblick auf die unter Punkt 1 definierten Interessen bedingen könnten.

Art. 2. – DEFINITIONEN

Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter:

1. *"dauerhafte Weiterentwicklung"*: die Politik, die darauf abzielt, die zeitliche Kontinuität der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu gewährleisten unter Berücksichtigung der Umwelt, ohne die für das menschliche Tun unerlässlichen natürlichen Ressourcen zu gefährden, und weiterhin auch unter Berücksichtigung der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz;

2. *"Genehmigung"*: der Teil bzw. die Gesamtheit einer oder mehrerer schriftlicher Entscheidungen, mit denen das Recht erteilt wird, einen Betrieb unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise zu betreiben, und die gewährleisten können, dass der Betrieb den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Eine Genehmigung kann für einen oder mehrere Betriebe gelten oder Teile von Betrieben, die am gleichen Betriebsort angesiedelt sind und vom gleichen Betreiber betrieben werden.

3. *"Verschmutzung"*: durch das menschliche Tun bedingte, direkte oder indirekte Einleitung von Substanzen, Vibrationen, Wärme oder Lärm in die Atmosphäre, das Wasser oder den Boden, mit möglicherweise schädlichen Folgen für die menschliche Gesundheit oder die Qualität der Umwelt und schädlichen Auswirkungen auf materielle Güter sowie möglicherweise schädlichen oder störenden Auswirkungen auf die saubere Beschaffenheit der Umwelt oder sonstige legitime Nutzungen dieser Umwelt.

4. *"Substanzen"*: jedes chemische Element und seine Zusammensetzungen;

5. *"Emissionen"*: der direkte oder indirekte Ausstoß von Substanzen, Vibrationen, Wärme oder Lärm in die Atmosphäre, das Wasser oder den Boden, ausgehend von punktuellen oder verstreuten Quellen des Betriebes;

6. *"Modifizierung des Betriebes"*: eine Modifizierung der Eigenschaften oder Funktionsweise oder eine Erweiterung des Betriebes, aufgrund derer sich möglicherweise Folgen für die nach Artikel 1 dieses Gesetzes geschützten Interessen ergeben.

7. *"substantielle Modifizierung"*: eine Modifizierung des Betriebes, die nach Einschätzung der zuständigen Behörden negative und/oder erhebliche Auswirkungen auf die nach Artikel 1 dieses Gesetzes geschützten Interessen haben könnte.

8. *"Emissionsgrenzwert"*: die in Abhängigkeit von spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer bestimmten Emission als Wert, der während eines oder mehrerer gegebener Zeiträume nicht überschritten werden darf. Die Emissionsgrenzwerte im Umweltmilieu können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Substanzen festgelegt werden, insbesondere die, die in Anhang I zu diesem Gesetz aufgelistet sind.

Die Emissionsgrenzwerte der Substanzen sind grundsätzlich anwendbar am Ausgangspunkt des Ausstoßes der Emissionen im Betrieb; bei der Festlegung wird eine eventuelle Auflösung ausgeschlossen.

Was die indirekten Einleitungen in das Wasser anbelangt, so kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte des Betriebes berücksichtigt werden, unter der Bedingung, dass ein gleichwertiges Niveau des Umweltschutzes im gesamten Betrieb gewährleistet wird und keine höheren umweltverschmutzenden Belastungen in der Atmosphäre entstehen; unberührt hiervon bleibt auch die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über die Einleitung von Schadstoffen in die Gewässer;

9. "verbesserte verfügbare Techniken": der effizienteste und fortschrittlichste Stand der Entwicklung der Gewerbe und ihrer Betriebsarten, wenn nachgewiesen ist, dass bestimmte Techniken praktisch geeignet sind, im Grundsatz die Basis der Emissionsgrenzwerte zu bilden, die darauf abzielen grundsätzlich die Emissionen zu vermeiden und, wenn dies nicht möglich ist, diese zu reduzieren, ebenso wie die Auswirkung auf die Umwelt insgesamt.

Unter "Techniken" versteht man ebenso die angewandten Techniken wie auch die Art, in der der Betrieb konzipiert, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt wird.

Unter "verfügbar" sind zu verstehen die Techniken, die auf einer Stufe entwickelt sind, die es ermöglicht, sie im Umfeld des betreffenden industriellen Sektors anzuwenden unter wirtschaftlich und technisch machbaren Bedingungen unter Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile, unabhängig davon, ob diese Techniken auf dem luxemburgischen Staatsgebiet eingesetzt oder hergestellt werden, sofern der betreffende Betreiber sie unter vernünftigen Bedingungen erwerben kann.

Unter "verbessert" sind zu verstehen die effizientesten Techniken im Hinblick auf das Erreichen eines allgemein hohen Niveaus des Schutzes der Umwelt insgesamt.

Bei der Bestimmung der verbesserten verfügbaren Techniken sind insbesondere zu berücksichtigen die in Anhang II zu diesem Gesetz aufgelisteten Punkte.

10. "Umweltqualitätsnorm": Reihe von Forderungen, denen zu einem gegebenen Zeitpunkt im Hinblick auf eine gegebene Umwelt oder einen spezifischen Teil dieser Umwelt zu entsprechen ist.

Art. 3. – NOMENKLATUR DER GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN BETRIEBE

Die Betriebe werden in vier Kategorien eingeteilt und zwei Unterkategorien.

Ihre Nomenklatur und ihre Einteilung erfolgt mit einer großherzoglichen Verordnung.

Art. 4. – GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Betriebe der Kategorie 1 werden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten genehmigt von dem Minister, in dessen Ressort die Arbeit fällt, sowie von dem Minister, in dessen Ressort die Umwelt fällt, nachstehend "die Minister" genannt.

Die Betriebe der Kategorie 2 werden vom Bürgermeister genehmigt.

Die Betriebe der Kategorien 3, 3A und 3B bedürfen der Genehmigung durch die Minister; eine Berufung auf das Verfahren *commodo et incommodo* wie in Artikel 10 und 12 dieses Gesetzes geregelt ist nicht statthaft, wobei die Betriebe der Kategorie 3A jedoch nur vom Minister für Arbeit genehmigt werden und die Betriebe der Kategorie 3B nur vom Minister für Umwelt.

Die Betriebe der Kategorien 3, 3A und 3B unterliegen den allgemeinen Vorschriften, die mit großherzoglicher Verordnung im Interesse der Umwelt und der Sicherheit, der Gesundheit bzw. Fürsorge für die Öffentlichkeit, die Nachbarschaft oder die Belegschaft des Betriebes erlassen werden, mit Ausnahme derer, die die Gesundheit der Arbeitnehmer betreffen.

Die Betriebe der Kategorie 4 unterliegen den Vorschriften, die mit großherzoglicher Verordnung festgelegt werden für den Schutz der in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Interessen, mit Ausnahme derer, die die Gesundheit der Arbeitnehmer betreffen. Diese Verordnung regelt

außerdem die zuständige Behörde und präzisiert den Inhalt der dieser Behörde einzureichenden Unterlagen.

Art. 5. – SYSTEM DER MISCHUNTERNEHMEN UND VERFAHREN DER GESTAFFELTEN GENEHMIGUNG

Wenn mehrere Anlage eines geplanten oder bestehenden Betriebes unter verschiedene Kategorien fallen, richtet sich das im vorstehenden Artikel geregelte Genehmigungsverfahren nach der Anlage, die entsprechend ihrer Einstufung das höchste Risiko darstellt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden nicht Anwendung auf die Betriebe der Kategorie 4.

Für den Bau von Verwaltungsgebäuden und/oder kaufmännisch genutzten Gebäuden legt die zuständige Behörde verschiedenen Genehmigungsverfahren fest, sofern der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt, die je nachdem betreffen:

- den Abriss, die Ausschachtung und die Erdarbeiten,
- den Bau und den Rohbau alleine, einschließlich der rationellen Energienutzung, die geeigneten Maßnahmen im Schadensfall und
- den Betrieb in Abhängigkeit von der Zweckbestimmung des Gebäudes.

Art. 6. – MODIFIZIERUNG, SUBSTANTIELLE MODIFIZIERUNG UND BETRIEBSWECHSEL

Der Betreiber eines Betriebes ist verpflichtet, der zuständigen Behörde mit Einschreiben und Rückantwortschein jegliche geplante Modifizierung des Betriebes einer Kategorie 1, 2, 3, 3A oder 3B mitzuteilen.

Die zuständige Behörde muss binnen dreißig Tagen ab Datum des Rückantwortscheinens den Betreiber informieren, ob die geplante Modifizierung eine substantielle Modifizierung darstellt oder nicht.

Sofern die geplante Modifizierung der Betriebsstätte eine substantielle Modifizierung darstellt, wird der Antragsteller aufgefordert, einen Genehmigungsantrag nach Artikel 7 dieses Gesetzes einzureichen.

Sofern die geplante Modifizierung der Betriebsstätte keine substantielle Modifizierung darstellt, aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung bzw. die Bedingungen zum Betrieb der Einrichtung, die im Zusammenhang mit der besagten Modifizierung stehen.

Die Prüfung des Genehmigungsantrages und die Entscheidungsfindung erfolgen entsprechend den Vorschriften des Artikel 9 dieses Gesetzes.

Die Entscheidung der zuständigen Behörde muss sich auf die Teile des Betriebes beziehen und die Gegebenheiten, wie sie in Artikel 7 aufgelistet sind, die gegebenenfalls von den Modifizierungen betroffen sind.

Jede substantielle Modifizierung hinsichtlich einer beantragten Einrichtung, die während der behördlichen Prüfung oder nach dieser erfolgt, bzw. bevor die zuständige Behörde über den Antrag entschieden hätte, bedarf einer erneuten behördlichen Prüfung.

Der Wechsel eines Betriebes der Kategorie 1, 2, 3, 3A oder 3B an einen anderen Ort bedarf einer neuen Genehmigung. Eine erneute behördliche Prüfung *commodo/incommodo* wird ausschließlich verlangt für die Betriebsstätten der Kategorien 1 und 2.

Art. 7. – GENEHMIGUNGSANTRAG

1. Die Genehmigungsanträge für die Betriebe der Kategorie 1 sind mit Einschreiben und Rückantwortschein in drei Exemplaren zu richten an die Behörde für Umwelt, die von Amts wegen ein Exemplar an die Arbeits- und Bergbauinspektion weiterleitet.
Der Antragsteller ist verpflichtet, ein zusätzliches Exemplar für jede angrenzende Gemeinde in dem abgesteckten Umkreis des Katasterplans laut Punkt 8.b) dieses Artikels einzureichen.

Sofern ein Betrieb der Kategorie 1 einer Genehmigung nach der Gesetzgebung über die Prävention und die Abfallentsorgung und/oder die Gesetzgebung über den Gewässerschutz und die Gewässerordnung bedarf, ist der Antragsteller außerdem verpflichtet, der Behörde für Umwelt ein bzw. zwei weitere Exemplare zur Verfügung zu stellen.

2. Die Genehmigungsanträge für Betriebe der Kategorie 2 sind mit Einschreiben und Rückantwortschein in zweifacher Ausfertigung zu richten an den Bürgermeister der Gemeinde, in der die Betriebsstätte geplant ist.
Der Antragsteller ist verpflichtet, ein zusätzliches Exemplar für jede angrenzende Gemeinde in dem abgesteckten Umkreis des Katasterplans laut Punkt 8.b) dieses Artikels einzureichen.

3. Die Genehmigungsanträge für Betriebe der Kategorie 3 sind mit Einschreiben und Rückantwortschein in dreifacher Ausfertigung zu richten an die Behörde für Umwelt, die von Amts wegen ein Exemplar an die Arbeits- und Bergbauinspektion und ein Exemplar zur Kenntnis an den Bürgermeister weiterleitet, in dessen Gemeinde die Betriebsstätte geplant ist.

4. Die Genehmigungsanträge für Betriebe der Kategorie 3A sind mit Einschreiben und Rückantwortschein in dreifacher Ausfertigung zu richten an die Arbeits- und Bergbauinspektion, die von Amts wegen ein Exemplar zur Kenntnis an den Bürgermeister weiterleitet, in dessen Gemeinde die Betriebsstätte geplant ist.

5. Die Genehmigungsanträge für Betriebe der Kategorie 3B sind mit Einschreiben und Rückantwortschein in dreifacher Ausfertigung zu richten an die Behörde für Umwelt, die von Amts wegen ein Exemplar zur Kenntnis weiterleitet an den Bürgermeister, in dessen Gemeinde die Betriebsstätte geplant ist.

6. Die Umweltbehörde, die Arbeits- und Bergbauinspektion und die kommunalen Behörden stellen den Antragstellern Standardformulare zur Verfügung, die der Art und dem Umfang der geplanten Betriebsstätte angepasst sind.

7. Die Genehmigungsanträge enthalten:

a) die Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnsitz des Antragstellers und des Betreibers. Für Betriebe mit lohnsteuerpflichtig Beschäftigten ist die NACE-Kennung sowie die nationale Steuernummer anzugeben;

b) die Art und den Standort der Betriebsstätte, den Gegenstand des Betriebes, die Anlagen und einzusetzenden Verfahren sowie die ungefähren Mengen an zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffen und zu fertigenden oder zu lagernden Produkten;

c) die ungefähre Anzahl der zu beschäftigenden Arbeitnehmer sowie eine Einschätzung der Risiken für deren Sicherheit und Gesundheit unter Berücksichtigung der Substanzen und angewandten Verfahren mit den geplanten Maßnahmen im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene, Gesundheit und Ergonomie;

d) den Wasserverbrauch, die Einleitungen in das Wasser, in die Atmosphäre und in den Boden, die Emissionen an Lärm, Vibrationen und Strahlung am Ausgangspunkt der Betriebsstätten, die Erzeugung und Entsorgung der Abfälle und sonstiger Rückstände, die Erzeugung sowie den Verbrauch und die Verwendung der verschiedenen Energiearten durch den Betrieb sowie eine Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt;

e) allgemein die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung oder Abschwächung der Nachteile und Risiken, die sich aus dem Betrieb ergeben könnten sowohl für die mit dem Betrieb befassten Personen wie für die Anwohner, die Öffentlichkeit und die Umwelt, und insbesondere die geplante Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus dem Betrieb oder, sofern dies nicht möglich ist, zu deren Reduzierung, sowie, sofern erforderlich, die Maßnahmen zur Prävention und Verwertung der vom Betrieb erzeugten Abfälle;

f) die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt;

g) die Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Analyse der Risiken und den Sicherheitsbericht für die Betriebe der Kategorie 1 wie mit großherzoglicher Verordnung gemäß Artikel 8 dieses Gesetzes erlassen.

8. Den Genehmigungsanträgen müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

a) ein Plan des Betriebes im Maßstab 1 : 200 oder genauer, wenn keine gegenteilige Angabe der betreffenden Behörden gegeben ist, mit Angabe der Aufteilung der Örtlichkeiten und Standort der Anlagen;

b) ein Auszug des Katasterplans neuesten Datums mit den Parzellen oder Teilparzellen, die im Umkreis von 200 m um die Grenzen des Betriebes gelegen sind;

c) ein Auszug einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 20.000, aus der der Standort der geplanten Betriebsstätte ersichtlich ist.

9. Die Genehmigungsanträge für einen Betrieb der Kategorie 1 werden gegebenenfalls an andere Behörden als die hier genannten zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Stellungnahmen dieser Behörden werden in das Genehmigungsverfahren aufgenommen vor Ablauf der in Artikel 9 dieses Gesetzes geregelten Prüfungsfrist. Erfolgt die Erwidern an die zuständige Behörde innerhalb dieser Frist nicht, werden diese außer Acht gelassen.

10. Auf Verlangen des Antragstellers kann die zuständige Behörde aus dem öffentlichen Prüfungsverfahren nach Artikel 10 und 12 dieses Gesetzes die Elemente ausklammern, die möglicherweise eine Offenlegung von Betriebsgeheimnissen nach sich ziehen. Eine Weigerung der zuständigen Behörde muss begründet sein.

Diese Bestandteile sind der zuständigen Behörde in einem separaten Vorgang darzulegen.

Als Betriebs- oder Fabrikationsgeheimnisse gelten weder die Emissionen, die sich aus dem Produktions- und Betriebsprozess ergeben noch sonstige Informationen im Bezug auf die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten des Betriebes oder den Umweltschutz.

Art. 8. – EINSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT, RISIKOANALYSE UND SICHERHEITSBERICHTE

1. Eine großherzogliche Verordnung regelt die Betriebe der Kategorie 1, für die der Minister für Arbeit berechtigt ist, dem Antragsteller eine Risikoanalyse und einen Sicherheitsbericht hinsichtlich der Arbeitnehmer, des Arbeitsplatzes und der öffentlichen Sicherheit im Falle von Anomalitäten des Betriebes aufgrund seiner Art, seiner charakteristischen Eigenschaften oder seiner Lokalisierung vorzuschreiben. Die großherzogliche Verordnung regelt auch die vom Antragsteller im Rahmen einer Studie zu liefernden Informationen sowie sämtliche damit zusammenhängenden Modalitäten.

Diese Studien und Berichte identifizieren, beschreiben und bewerten in geeigneter Art und Weise in Abhängigkeit von dem besonderen Fall die direkten und indirekten Auswirkungen des betreffenden Betriebes auf die Nachbarschaft, die Belegschaft und die Öffentlichkeit, die sich im Umfeld des Betriebes befindet.

2. Eine großherzogliche Verordnung regelt ebenfalls die Betriebe der Kategorie 1, für die der Minister für Umwelt berechtigt ist, dem Antragsteller eine Einschätzung der Auswirkungen des Betriebes auf den Menschen und die Umwelt vorzuschreiben, und zwar in Abhängigkeit der Art, der charakteristischen Merkmale und des Standortes des Betriebes. Diese großherzogliche Verordnung bestimmt die Art der vom Bauherrn im Rahmen dieser Bewertung zu liefernden Informationen sowie sämtliche damit zusammenhängenden Modalitäten.

Diese Bewertung identifiziert, beschreibt und analysiert auf geeignete Art und Weise je nach dem speziellen Fall die direkten und indirekten Auswirkungen des betreffenden Betriebes auf die Umwelt.

Art. 9. – PRÜFUNGSVERFAHREN UND FRISTEN

1. Die Behörde für Umwelt, die Arbeits- und Bergbauinspektion und der (die) Bürgermeister der von dem Bau des geplanten Betriebes betroffenen Kommunen, nachstehend mit dem Terminus "die zuständige Behörde" bezeichnet, müssen jeweils innerhalb von 45 Tagen für die Betriebe der Kategorie 1 laut der großherzoglichen Verordnung nach Artikel 8 und innerhalb von 30 Tagen für die anderen Betriebe der Kategorie 1 sowie die Betriebe der Kategorien 2, 3, 3A und 3B ab Datum des Rückantwortscheins des Genehmigungsantrages den Antragsteller informieren, ob der Genehmigungsantrag vollständig ist und je nachdem zur öffentlichen Prüfung nach Artikel 10 und 12 dieses Gesetzes vorgelegt werden kann.

1.1. Sofern der Genehmigungsantrag nicht vollständig ist, hat die zuständige Behörde den Antragsteller innerhalb der vorgenannten Frist aufzufordern, die Unterlagen zu vervollständigen. Diese schriftliche Aufforderung ist an den Antragsteller zu richten und muss detailliert sämtliche fehlenden Elemente auflisten.

1.2.1. Der Antragsteller hat die verlangten Angaben mit Einschreiben und Rückantwortschein innerhalb einer Frist von 180 Tagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Sofern diese Angaben nicht fristgerecht bei der zuständigen Behörde eingehen, gilt der Antrag als nichtig.

Diese Frist kann auf begründeten Antrag des Antragstellers hin um 90 Tage verlängert werden.

1.2.2. Werden die angeforderten Angaben fristgerecht eingereicht, so informiert die zuständige Behörde den Antragsteller :

a) innerhalb von 45 Tagen für die Betriebe der Kategorie 1 laut der großherzoglichen Verordnung nach Artikel 8, und

b) innerhalb von 30 Tagen für die anderen Betriebe der Kategorie 1 sowie die Betriebe der Kategorien 2, 3, 3A und 3B

ab Datum des Rückantwortscheins der nachgereichten Unterlagen, ob der Antrag nunmehr vollständig ist.

1.3. Wenn nach Ablauf der unter 1.2.2. genannten Fristen die zuständige Behörde die Auffassung vertritt, dass der Genehmigungsantrag nach wie vor unvollständig ist, muss der Antragsteller innerhalb von sieben Tagen ab den genannten Fristen angehört werden. Nach dieser Anhörung wird von der zuständigen Behörde ein Protokoll über den Stand des Antrages erstellt und dieses wird spätestens 2 Wochen nach der Anhörung mit Einschreiben und Rückantwortschein dem Antragsteller zugestellt. Letzterer kann auf dem Weg eines Verfahrens der einstweiligen Verfügung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Datum des Rückantwortscheins der Zustellung des behördlichen Protokolls den Präsidenten des Verwaltungsgerichts anrufen.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts kann sämtliche Maßnahmen in die Wege leiten, um die Wirksamkeit des Behördenbescheides aufzuheben.

1.4. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung muss die Namen und den Sitz der Parteien enthalten, eine Sachverhaltsschilderung, die Anträge und eine Auflistung der Unterlagen, auf die man sich bezieht und die beigelegt sind.

Der Antrag ist in der Anzahl Exemplaren einzureichen wie Parteien vorhanden sind, und muss zusammen mit sämtlichen Einlassungen der Parteien bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts spätestens vor der vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts oder seinem Stellvertreter anberaumten mündlichen Verhandlung vorliegen.

1.5. Der Beschluss ergeht in Form einer richterlichen Verfügung. Er wird dem Antragsteller und der zuständigen Behörde von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts mit Einschreiben und Rückantwortschein zugestellt.

Gegen die Entscheidungen kann beim obersten Verwaltungsgerichtshof Berufung eingelegt werden.

2. Nachdem die Behörde für Umwelt festgestellt hat, dass ein Genehmigungsantrag für einen Betrieb der Kategorie 1 vollständig ist, leitet sie diesen innerhalb der 8 folgenden Tage zwecks öffentlicher Prüfung an die betreffenden Kommunen weiter.

3. Der Antragsteller hat das Recht, sich bei der zuständigen Behörde über den Stand des Verfahrens kundig zu machen und diesbezüglich während des Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens eine Unterredung zu verlangen, ausgenommen während der Periode der öffentlichen Prüfung.

4. Die zuständige Behörde muss über die Genehmigungsanträge entscheiden:

a) innerhalb von 90 Tagen jeweils ab

- der Zusendung des Bescheids der betreffenden Kommune an die zuständige Behörde für die Betriebe der Kategorie 1;

b) innerhalb von 60 Tagen jeweils ab

- Ablauf der Aushangfrist für die Betriebe der Kategorie 2,

- dem Datum, ab welchem der Genehmigungsantrag als vollständig erachtet wurde, für die Betriebe der Kategorien 3, 3A oder 3B.

Innerhalb dieser Fristen muss die Entscheidung der zuständigen Behörde ebenfalls entsprechend den Bestimmungen des Artikel 16 zugestellt werden.

(der ursprüngliche Text nannte Artikel 15 korrigiert von M.Bock)

5. Erfolgt innerhalb dieser Fristen kein Bescheid, können die betroffenen Parteien ihren Antrag als abgelehnt betrachten und Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht einlegen.

Art. 10.- AUSHANG UND VERÖFFENTLICHUNG DES GENEHMIGUNGSANTRAGES

Eine Mitteilung mit Nennung des Gegenstandes des Genehmigungsantrages wird während 15 Tagen in der betreffenden Gemeinde, in der der Betrieb errichtet werden soll, vom Bürgermeister- und Beigeordnetenkollegium ausgehängt.

Diese Mitteilung wird während der gleichen Zeit in den angrenzenden Kommunen auf dem Gebiet ausgehängt, dessen Umkreis auf dem Katasterplan laut Artikel 7 dieses Gesetzes abgesteckt ist.

Für die Betriebe der Kategorie 1 muss der Aushang spätestens zehn Tage nach Eingang des Antrages bei der oder den betreffenden Kommunen erfolgen.

Für die Betriebe der Kategorie 2 muss der Aushang spätestens zehn Tag nach dem Datum erfolgen, an dem der Antrag für vollständig und ordnungsgemäß befunden wurde.

Der Aushang muss gleichzeitig am Gemeindehaus erfolgen und deutlich sichtbar an dem Standort, an dem der Betrieb geplant ist. Ab dem Tag des Aushangs wird das komplette Dossier im Gemeindehaus der Kommune, in der der Betrieb geplant ist, ausgelegt und kann dort während dieser Frist von allen Beteiligten eingesehen werden.

In den Orten mit mehr als 5.000 Einwohnern werden die Genehmigungsanträge für die Betriebe der Kategorien 1 und 2 außerdem gleichzeitig mit dem Aushang in mindestens vier im Großherzogtum gedruckten und veröffentlichten Tageszeitungen auszugsweise veröffentlicht. Gleiches gilt für die Betriebe der Kategorie 1 in den anderen Ortschaften. Die Kosten dieser Veröffentlichung trägt der Antragsteller.

Art. 11.- GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Wenn ein Bauprojekt der Kategorie 1 möglicherweise beträchtliche Auswirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt eines anderen Staates haben könnte, oder wenn ein solcher Staat dies verlangt, wird das Antragsdossier zusammen mit der Bewertung der Auswirkungen und/oder der Risikoanalyse sowie dem Sicherheitsbericht an diesen Staat schnellstmöglich übermittelt, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Aushangs und der Veröffentlichung des Antrages nach Artikel 10.

2. Im Rahmen der bilateralen Beziehungen der beiden Staaten wird darüber gewacht,
- dass die Behörden und die betroffene Öffentlichkeit des fraglichen Staates die Möglichkeit erhalten, ihre Stellungnahme nach Möglichkeit während der öffentlichen Umfrage abzugeben und bevor die zuständige Behörde laut diesem Gesetz ihre Entscheidung trifft,
- dass die Entscheidung über den Genehmigungsantrag dem betreffenden Staat mitgeteilt wird.

Art. 12.- PROTOKOLL DER ÖFFENTLICHEN UMFRAGE UND STELLUNGNAHME DER KOMMUNE

Nach Ablauf der Aushangfrist nach Artikel 10 dieses Gesetzes sammelt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die schriftlichen Eingaben und nimmt in der Gemeinde des Sitzes des Betriebes eine Umfrage *commodo et incommodo* vor, bei der alle Betroffenen, die vorstellig werden, gehört werden. Über diese Umfrage wird Protokoll geführt.

Für die Betriebe der Kategorie 1 wird das Dossier zusammen mit den Belegen der Veröffentlichung, dem Umfrageprotokoll und der Stellungnahme des Bürgermeister- und Beigeordnetenkollegiums der betreffenden Gemeinde(n) spätestens einen Monat nach Ablauf der Aushangfrist in zweifacher Ausfertigung an die Behörde für Umwelt zurückgesandt, die unverzüglich ein Exemplar an die Arbeits- und Bergbauinspektion weiterleitet.

Für die Betriebe der Kategorie 2 muss die öffentliche Befragung spätestens einen Monat nach Ablauf der Aushangfrist nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes abgeschlossen sein.

Eine Verletzung der vorgenannten Verfahrensfristen stellt ein grobes Verschulden oder Fahrlässigkeit im Sinne des Artikel 63 des Kommunalgesetzes dar.

Art. 13.- GENEHMIGUNGEN, BEBAUUNGS- UND BEWIRTSCHAFTUNGS AUFLAGEN

1. Die Behörden bestimmen die Bebauungs- und Bewirtschaftungsbedingungen, die für notwendig erachtet werden für die Schutz der Interessen nach Artikel 1 dieses Gesetzes, unter Berücksichtigung der verbesserten, verfügbaren Techniken, wenn deren Einsatz und Verfügbarkeit keine übermäßigen Kosten nach sich zieht.

Die Auslegung des Begriffs der übermäßigen Kosten erfolgt unter Bezugnahme auf wirtschaftlich gesunde Betriebe mittlerer Größe der gleichen Branche oder einer verwandten Branche.

Diese Genehmigungen können zeitlich begrenzt werden und eine Frist setzen, innerhalb derer die Betriebsstätte in Betrieb genommen werden muss.

2. Sofern der Betrieb nicht länger als ein Jahr arbeiten soll, kann eine Genehmigung ausgestellt werden für die Dauer von sechs Monaten, die einmal verlängert werden kann, ohne dass das Verfahren *commodo et incommodo* nach Artikel 10 und 12 dieses Gesetzes durchgeführt werden muss.

Die auslaufenden Genehmigungen können von der zuständigen Behörde auf Antrag der Betreiber verlängert werden, ohne dass es eines neuen Verfahrens *commodo et incommodo* nach Artikel 10 und 12 dieses Gesetzes bedarf.

3. Die Genehmigung des Ministers für Umwelt legt die Bebauungs- und Bewirtschaftungsbedingungen im Hinblick auf den Menschen und die Umwelt fest, wie den Schutz der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Flora und Fauna, die Lärm- und Vibrationsbekämpfung, die vernünftige Energienutzung, die Vermeidung und Beseitigung der Abfälle.

Die ausgestellte Genehmigung kann im Bedarfsfall mit ordnungsgemäßer Begründung modifiziert oder ergänzt werden.

4. Die Genehmigung des Ministers für Arbeit bestimmt die Bebauungs- und Bewirtschaftungsbedingungen im Hinblick auf die Sicherheit der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft im allgemeinen sowie die Sicherheit, Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz, die Gesundheit und die Ergonomie.

Die ausgestellte Genehmigung kann im Bedarfsfall mit ordnungsgemäßer Begründung modifiziert oder ergänzt werden.

Der Minister kann gegebenenfalls dem Betrieb einen internen und einen externen Notfallplan auferlegen.

5. Die Genehmigungen können Abnahmen der Betriebe vor deren Inbetriebnahme vorschreiben sowie periodische Kontrollen, die ganz oder in Teilen und im Bedarfsfall von Gesellschaften oder Einrichtungen ausgeführt werden, die zu diesem Zweck vom Minister für Arbeit oder vom Minister für Umwelt zugelassen sind. Der Abnahme- und Kontrollbericht muss der Behörde, die die Genehmigung ausgestellt hat, zugestellt werden.

Die Genehmigungen können eine einzuhaltende Distanz zwischen Betrieb und insbesondere anderen Betrieben, Wohnhäusern und Wasserläufen vorschreiben. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Genehmigung und denen des kommunalen Bebauungsplans sind die strengeren Bestimmungen anwendbar.

Die Genehmigungen können ebenfalls den Betreiber verpflichten, eine oder mehrere Personen zu bestellen, die mit den Fragen der Sicherheit und Umwelt betraut werden. Eine großherzogliche Verordnung regelt den Status und die Aufgaben der oder dieser Personen.

6. Die Genehmigungen können vorschreiben, dass die Unternehmen, die nach der Art ihrer Tätigkeit ein Risiko hinsichtlich der durch Artikel 1 dieses Gesetzes geschützten Interessen darstellen, eine Haftpflichtversicherung abschließen müssen und eine Bürgschaft stellen müssen für die Instandsetzung des Standortes im Falle eines betriebsbedingten Zwischenfalls oder Unfalls sowie auch im Falle der Betriebsstilllegung.

Eine großherzogliche Verordnung regelt ggf. die Anwendungsbedingungen dieses Absatzes.

7. Jede Einstellung der Tätigkeit muss der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, gemeldet werden; diese legt dann wiederum die Bedingungen der Dekontaminierung, des Abrisses der Gebäude, der Bodensanierung und der Instandsetzung des Standortes fest.

Art. 14.- BEGLEITKOMMISSION

Es wird eine Begleitkommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist:

- auf jeweilige Anordnung des Ministers für Umwelt und des Ministers für Arbeit oder auch auf eigene Initiative über die allgemeinen Probleme zu beraten und zu befinden, die sich ggf. im Umfeld der Ausführung dieses Gesetzes ergeben;
- Stellungnahmen abzugeben über sämtliche Fragen und Projekte, die der Minister für Umwelt ihr ggf. unterbreitet, oder die die Kommission selbst einzubringen beabsichtigt, einschließlich in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Ressourcen der Technologien für die Umwelt im Bezug auf die Festlegung der verbesserten verfügbaren Techniken.

Die Kommission besteht aus Vertretern:

- der betreffenden Ministerien und Behörden;
- der Arbeitgeberkammern;
- der Arbeitnehmerkammern;
- der zugelassenen ökologischen Verbände;
- von Syvicol.

Die Kommission setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern, die ernannt werden durch den Regierungsrat für eine Dauer von drei Jahren.

Jedem Mitglied wird ein Stellvertreter beigelegt, der dieses im Falle einer Verhinderung vertritt; die stellvertretenden Mitglieder werden unter den gleichen Bedingungen wie die hauptamtlichen Mitglieder ernannt.

Zusammensetzung, Arbeitsweise und Vergütung der Kommission werden mit großherzoglicher Verordnung geregelt.

Art. 15.- ZENTRUM FÜR RESSOURCEN DER UMWELTTECHNOLOGIEN

Es wird ein Zentrum für Ressourcen der Umwelttechnologien eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, die Unternehmen im Bereich Umwelttechnologien zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von verbesserten, verfügbaren Techniken.

Art. 16.- ZUSTELLUNG DER BEHÖRDENBESCHEIDE

Die Bescheide über eine Genehmigung, Ablehnung oder Zurückziehung einer Genehmigung für die Betriebe der Kategorien 1, 3, 3A und 3 B werden von der Behörde für Umwelt und der Arbeits- und Bergbauinspektion jeweils dem Antragsteller oder den Betreibern und den kommunalen Behörden des Gebietes, auf dem der Betrieb angesiedelt ist, und ggf. den kommunalen Behörden, deren Gebiet sich in einem Umkreis von weniger als 200 m von den Grenzen der Betriebsstätte befindet, zugestellt.

Entscheidungen des Bürgermeisters über eine Genehmigung, Ablehnung oder Zurückziehung einer Genehmigung für einen Betrieb der 2. Kategorie werden dem Antragsteller oder Betreiber zugestellt sowie in Kopie der Behörde für Umwelt und der Arbeits- und Bergbauinspektion.

Die Personen, die im Verlauf der öffentlichen Umfrage nach Artikel 10 dieses Gesetzes Eingaben gemacht haben, werden mit Einschreiben seitens der betreffenden Kommune unterrichtet, ob ein Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid ergangen ist, und ob dieser Bescheid entsprechend Absatz 4 veröffentlicht wird. Statt der Einzelbenachrichtigung kann auch eine Anzeige in mindestens 4 Tageszeitungen erfolgen, die im Großherzogtum gedruckt werden und dort erscheinen. Die Kosten dieser Veröffentlichung trägt der Antragsteller.

In den in Absatz 1 genannten Kommunen wird die Öffentlichkeit außerdem durch einen Aushang der Bescheide im Gemeindehaus über Entscheidungen zu genehmigungspflichtigen Betrieben informiert; dieser Aushang erfolgt während 40 Tagen.

Während der gesamten Dauer eines Betriebes verbleibt eine Kopie der ausgestellten Genehmigungen kraft dieses Gesetzes bei der Gemeinde und kann dort jederzeit eingesehen werden.

Art. 17.- BAUGENEMIGUNG UND BODENPLANUNG

1. Der Bau von genehmigungspflichtigen Betrieben kann erst nach Erteilung der gesetzlich verlangten Genehmigungen erfolgen.

2. Sofern ein Betrieb in bereits bestehenden Gebäuden geplant ist, deren Bau ordnungsgemäß genehmigt wurde, können die kraft dieses Gesetzes vorgeschriebenen Genehmigungen nur ausgestellt werden, wenn der geplante Betrieb sich in einer Zone befindet, die zu diesen Zwecken nach dem Gesetz vom 12. Juni 1937 über die Städteplanung bestimmt ist oder nach einem Bebauungsplan, der erstellt wurde in Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1974 über die allgemeine Bodenplanung oder nach dem modifizierten Gesetz vom 11. August 1982 über den Naturschutz und den Schutz der natürlichen Ressourcen. Gleiches gilt, wenn der Betrieb in einem noch zu errichtenden Gebäude geplant ist.

3. Die Pläne für den Neubau von Betrieben innerhalb eines Industriegebietes nationalen Charakters können Gegenstand einer grundsätzlichen Genehmigung durch den Regierungsrat sein sowie der voraussichtlichen Genehmigung der zuständigen Instanzen entsprechend der Art des geplanten Betriebes; unberührt hiervon bleiben die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. In diesem Zusammenhang ist der Antragsteller verpflichtet, einen gesonderten Antrag mit den Angaben laut Artikel 7 einzureichen.

Art. 18.- WIDERRUF EINER GENEHMIGUNG

Die Behörde, die die Genehmigung ausgestellt hat, kann jederzeit die Erfüllung ihrer Bebauungs- und Bewirtschaftungsauflagen nachprüfen.

Die Betriebsgenehmigung kann mit einem begründeten Beschluss der betreffenden Behörde widerrufen werden, wenn der Betreiber diese Auflagen nicht erfüllt oder sich weigert, den neuen Bebauungs- und Bewirtschaftungsauflagen der zuständigen Behörde zu entsprechen.

Art. 19.- RECHTSMITTEL

In den in den Artikeln 5, 6, 7, 9, 13, 17.2, 18 und 27 dieses Gesetzes geregelten Fällen, kann beim Verwaltungsgericht Rechtsmittel eingelegt werden, das in der Sache entscheidet.

Dieses Rechtsmittel muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 40 Tagen eingelegt werden. Die Frist beginnt für den Antragsteller ab dem Datum der Zustellung des Bescheides und für die anderen Beteiligten ab dem Tag des Aushangs der Entscheidung. Die Minister können ebenfalls Berufung einlegen gegen eine Entscheidung des Bürgermeisters kraft der Artikel 5, 6, 7, 9, 13, 17.2, 18 und 27, unabhängig davon ob es sich um eine Genehmigung, Ablehnung oder den Widerruf einer Genehmigung für einen Betrieb der Kategorie 2 handelt; in diesem Fall läuft die Frist ab dem Datum, an dem die Entscheidung den Behörden entsprechend Artikel 16 dieses Gesetzes zur Kenntnis gebracht wurde.

Das Rechtsmittel wird den Beteiligten unverzüglich zugestellt in der Form, wie sie in der Verfahrensordnung des streitigen Verfahrens vorgeschrieben ist.

Art. 20.- HINFÄLLIGKEIT DER GENEHMIGUNG

Es bedarf einer neuen Genehmigung

1. wenn der Betrieb nicht innerhalb der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist in Betrieb genommen wurde;
2. wenn der Betrieb während zwei aufeinanderfolgenden Jahren stillgestanden hat;
3. wenn der Betrieb ganz oder teilweise durch einen Unfall zerstört oder außer Betrieb gesetzt wurde. Wurde nur ein Teil des Betriebes zerstört oder außer Betrieb gesetzt, so beschränkt sich der neue Genehmigungsantrag auf den betreffenden Teil.

Für die Betriebe der Kategorien 1 und 2 entscheiden die Behörden, die die Genehmigung erteilt haben, je nach Sachlage, ob ein neuerliches Verfahren *commodo et incommodo* entsprechend Artikel 10 und 12 dieses Gesetzes erforderlich ist.

Art. 21.- KOSTEN

Zu Lasten des Betreibers gehen

- die Kosten der für die Prüfung des Antrages und die Kontrolle der Betriebe notwendig gewordenen Gutachten;
- die Kosten der Abnahme und Revision der Betriebe;
- die Kosten der Sanierung und Sicherheitsinstandsetzung der Betriebe, einschließlich der Kosten von Gutachten und Analysen im Zusammenhang mit einem betriebsbedingten Unfall oder Zwischenfall.

Art. 22.- ERMITTLUNG VON ZUWIDERHANDLUNGEN

Außer den Beamten der Kriminalpolizei, sind die Beamten der Gendarmerie und der Polizei, die Zollbeamten ab dem Dienstgrad des Hauptbrigadiers, die Ingenieure, die Laboranten und technischen Beamten der Umweltbehörde sowie das höhere Inspektionspersonal und die technischen Ingenieure der Arbeits- und Bergbauinspektion beauftragt, die durch dieses Gesetz und seine Ausführungsverordnungen unter Strafe gestellten Verstöße zu ermitteln und festzustellen.

In Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Gesetz besitzen die Beamten der Zollverwaltung ab dem Dienstgrad des Hauptbrigadiers, die Beamten der Arbeits- und Bergbauinspektion und die Beamten der Umweltbehörde die Eigenschaft von Kriminalpolizeibeamten. Sie protokollieren beweiskräftig festgestellte Verstöße bis zum Beweis des Gegenteils. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet des Großherzogtums.

Vor ihrem Diensteintritt leisten sie vor dem Zivilgericht des Arrondissements ihres Wohnsitzes den folgenden Eid:

”Ich schwöre, meine Aufgaben mit Integrität, Präzision und Unparteilichkeit zu erfüllen.”

Anwendung findet Artikel 458 des Strafgesetzes.

Art. 23.- KONTROLLBEFUGNIS

Die in Artikel 22 Absatz 1 aufgelisteten Personen können tagsüber wie auch nachts ohne vorherige Ankündigung die Anlagen, Räumlichkeiten, Gelände, Einrichtungen und Transportmittel besichtigen, die diesem Gesetz und seinen Anwendungsverordnungen unterliegen.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Wohnräume. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 33 (1) des Ermittlungsverfahrensgesetzes kann jedoch, wenn schwerwiegende Indizien vorliegen, die vermuten lassen, dass der Ursprung eines Verstoßes gegen das Gesetz und die Anwendungsbestimmungen in den Wohnräumen zu finden ist, eine Hausdurchsuchung während sechs Uhr dreißig und zwanzig Uhr von zwei Beamten mit einem Durchsuchungsbefehl des Untersuchungsrichters durchgeführt werden.

Diese Personen zeigen ihre Anwesenheit dem Betreiber oder Inhaber der Anlage, der Räumlichkeiten, Gelände, Einrichtungen oder Transportmittel an, bzw. ggf. dem Stellvertreter oder Eigentümer oder Bewohner einer Privatwohnung. Letztere sind befugt, sie bei der Durchsuchung zu begleiten.

Art. 24.- KONTROLLVORRECHTE

Die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Personen können die Herausgabe von Dokumenten hinsichtlich des Betriebes, der damit zusammenhängenden Tätigkeit und des Fabrikationsverfahrens verlangen, sofern solche Unterlagen für die Zwecke des Artikel 1 dieses Gesetzes erheblich sind.

Sie können ebenfalls zu Zwecken der Untersuchung oder Analyse Proben entnehmen, Produkte, Rohstoffe, Substanzen oder Gegenstände, die in Verbindung mit den betreffenden Unternehmen stehen.

Die Mitnahme von Proben und/oder Gegenständen wird quittiert. Ein Teil der Probe wird versiegelt und dem Betreiber des Betriebes oder Inhaber für dessen Rechnung ausgehändigt, es sei denn dieser verzichtet ausdrücklich darauf.

Sie können außerdem diese Substanzen und/oder Gegenstände, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten und von den betreffenden Unternehmen eingesetzten Verfahren stehen, beschlagnahmen und erforderlichenfalls unter Zwangsverwahrung stellen, ebenso wie die damit zusammenhängenden Schriftstücke und Dokumente.

Die verantwortlichen Betreiber eines Betriebes, einer Anlage, von Gerätschaften oder Vorrichtungen sowie deren Erfüllungsgehilfen, die Eigentümer oder Inhaber von Rohstoffen, Substanzen oder Produkten, die Eigentümer oder Mieter einer Privatwohnung, die Eigentümer und Mieter von Transportmitteln sowie jede andere verantwortliche Person einer Tätigkeit im allgemeinen, die möglicherweise unter dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen fallen, sind verpflichtet, der Aufforderung der Kontrollbeamten Folge zu leisten und die Handlungen, die diese kraft dieses Gesetzes vornehmen, zu ermöglichen.

Im Falle einer Verurteilung trägt der Angeklagte die Kosten, die durch die kraft dieses Artikels vorgenommenen Maßnahmen entstanden sind.

In allen anderen Fällen trägt der Staat die Kosten.

Art. 25.- STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

1. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 1, 4, 6, 13, 17, 18 und 23 dieses Gesetzes, die Anwendungsbestimmungen und Verfügungen wird mit einer Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis 6

Monaten bestraft und einer Geldstrafe von zehn Tausend und einem Francs bis fünf Millionen Francs oder nur einer dieser Strafen.

Die gleichen Strafen finden Anwendung bei Behinderung der Kontrolle der in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Betriebe durch das zuständige Personal der Arbeits- und Bergbauinspektion , der Umweltbehörde und den Bürgermeister oder seinen Abgeordneten.

2. Im Falle eines nicht genehmigten Betriebes einer Betriebsstätte, im Fall einer illegalen Umwandlung oder Erweiterung eines Betriebes sowie im Falle eines nicht den Genehmigungsaufgaben entsprechenden Betriebes kann jede Person als Nebenkläger bei Gericht die Schließung des Betriebes beantragen.

3. Im Falle eines nicht genehmigten Betriebes einer Betriebsstätte verfügt das erkennende Gericht die Schließung des Betriebes bis zur Erteilung der Genehmigung. Im Falle einer illegalen Modifizierung eines Betriebes verfügt das Gericht ausschließlich die Schließung des betreffenden Teilbereichs des fraglichen Betriebes bis zur Erteilung der Genehmigung oder bis zur Aktualisierung der Genehmigung bzw. der Genehmigungsaufgaben.

Im Falle eines nicht den Genehmigungsaufgaben entsprechenden Betriebes kann das Gericht entweder eine Frist einräumen, innerhalb derer der Betreiber Abhilfe schaffen muss, oder die Schließung des Betriebes verfügen. Sofern eine Frist gesetzt wurde, bleibt das Gericht zuständig für sämtliche Entscheidungen über eventuelle Ausführungsschwierigkeiten. Nach Ablauf der eingeräumten Frist, die maximal zwei Jahre betragen darf, verfügt das Gericht die Schließung des betreffenden Betriebes, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Nebenkläger dies beantragen.

4. Der Beschluss zur Schließung eines nicht genehmigten Betriebes oder eines nicht genehmigten Teiles eines Betriebes sowie die infolge eines nicht den Genehmigungsaufgaben entsprechenden Betriebes verfügte Schließung können mit einer Versäumnisstrafe einhergehen. Gleiches gilt, wenn unter der Annahme nach Punkt 3 der Betreiber nicht innerhalb der ihm eingeräumten Frist den Auflagen entsprochen hat. Der Beschluss legt auch die maximale Dauer und den Satz der Versäumnisstrafe fest. Wenn der Begünstigte der Versäumnisstrafe nicht der Nebenkläger ist, wird die Strafe von der Behörde für Registrierung und Gemeingut eingezogen.

5. Die Sonderkonfiszierung ist fakultativ.

6. Die rechtskräftig per Gericht verfügte Schließung eines Betriebes ist wirksam ab dem vom Generalstaatsanwalt festzusetzenden Tag. Die Vollstreckung eines Beschlusses zur Schließung eines Betriebes muss im gleichen Jahr begonnen werden ab dem Tag, an dem das Gerichtsurteil rechtskräftig wurde.

Art. 26.- UNTERLASSUNG DER BETRIEBSSCHLIESSUNG

Jede Unterlassung einer gerichtlich verfügten Betriebsschließung wird bestraft nach Artikel 25 dieses Gesetzes.

Art. 27.- VERWALTUNGSMASSNAHMEN UND SANKTIONEN

1. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Artikel 4, 6, 13, 17, 18 und 20 dieses Gesetzes können die Minister oder ihre zu diesem Zweck bevollmächtigten Vertreter für die Betriebe der Kategorien 1, 3, 3A, 3B und 4 und der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde für die Betriebe der Kategorie 2 je nachdem

- dem Betreiber einer Betriebsstätte eine Frist einräumen, innerhalb derer dieser diesen Bestimmungen entsprechen muss, wobei diese Frist nicht mehr als zwei Jahre betragen darf;

- nach einer Inverzugsetzung den Betrieb ganz oder in Teilen einstellen lassen oder die Bauarbeiten vorläufig einstellen oder den Betrieb oder den Bau ganz oder teilweise schließen lassen und versiegeln.

2. Die unter Punkt 1 genannten Maßnahmen können von jedem Beteiligten beantragt werden.

3. Gegen die von den Ministern oder den Bürgermeistern infolge eines Antrages auf Einstellung eines Betriebes oder der Bauarbeiten verfügten Entscheidungen, bzw. infolge eines Antrages auf Schließung eines Betriebes oder einer Baustelle, kann beim Verwaltungsgericht, das in der Sache entscheidet, Rechtsmittel eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel muss innerhalb einer Ausschlussfrist von vierzig Tagen ab Zustellung der betreffenden Verfügung eingelegt werden.

4. Die unter Punkt 1 aufgelisteten Maßnahmen können aufgehoben werden, wenn der festgestellte Verstoß nicht mehr gegeben ist.

Art. 28.- RECHTE DRITTER

Die kraft dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen berühren nicht die Rechte Dritter.

Art. 29. – KLAGERECHT DER ÖKOLOGISCHEN VERBÄNDE

Die landesweiten Verbände, deren Satzungen im Amtsblatt veröffentlicht wurden, und die seit mindestens drei Jahren ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes ausüben, können vom Minister für Umwelt die Zulassung erhalten.

Die somit zugelassenen Verbände können die der Nebenklägerpartei zuerkannten Rechte ausüben bei Verstößen im Sinne dieses Gesetzes, die den kollektiven Interessen, deren Verteidigung im Bereich Umweltschutz sie übernommen haben, einen direkten Schaden zufügen, selbst wenn sie kein materielles Interesse belegen und selbst wenn das kollektive Interesse, in welchem sie handeln, sich voll und ganz mit dem gesellschaftlichen Interesse deckt, das von der Staatsanwaltschaft vertreten wird.

Art. 30.- INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Gesetz tritt in Kraft am 1. Juli 1999 bzw., wenn es zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird, am ersten Tag des Folgemonats auf das Datum seiner Veröffentlichung im Amtsblatt, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 7 Punkt 6 und der Bestimmungen des Artikel 9, die zum 1. Januar 2000 in Kraft treten.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- das Gesetz vom 9. Mai 1990 über die gefahrenträchtigen, gesundheitsgefährdenden und belästigungsträchtigen Betriebe in seiner modifizierten Fassung. Die kraft dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben jedoch wirksam bis zu ihrer Aufhebung durch die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes verfügten großherzoglichen Verordnungen;
- die großherzogliche Verordnung vom 18. Mai 1990 über die Ernennung von Sachverständigen und Beamten, die mit der Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Betrieben beauftragt werden;
- die großherzogliche Verordnung vom 18. Mai 1990 über die Gebührenordnung im Zusammenhang mit der Genehmigung von gefahrenträchtigen, gesundheitsgefährdenden und belästigungverursachenden Unternehmen;
- die großherzogliche Verordnung vom 4. März 1994 über die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben;

- und allgemein sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, die auf die diesem Gesetz unterliegenden Betriebe anwendbar sind und diesem widersprechen.

Die Bezugnahme auf dieses Gesetz tritt ein anstelle der Bezugnahme auf das Gesetz vom 9. Mai 1990 in seiner modifizierten Fassung in sämtlichen Gesetzestexten, die eine solche Bestimmung enthalten. Das modifizierte Gesetz aus 1990 bleibt jedoch anwendbar auf die Verstöße, die vor dem in Absatz 1 genannten Datum begangen wurden.

Art. 31.- ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grundlage der Gesetzgebung über die gefahrenträchtigen, gesundheitsgefährdenden und belästigungsverursachenden Betriebe erteilten Genehmigung bleiben wirksam für den in der Genehmigung festgelegten Zeitraum; unberührt bleiben die Bestimmungen des Absatz 5 dieses Artikels.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Genehmigungsanträge werden entsprechend diesem Gesetz geprüft, wenn der in Artikel 7 des modifizierten Gesetzes vom 9. Mai 1990 über die gefahrenträchtigen, gesundheitsgefährdenden und belästigungsverursachenden Betriebe genannte Aushang noch nicht erfolgt ist.

Genehmigungsanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, und deren Aushang bereits erfolgt ist, werden entsprechend den Modalitäten des modifizierten Gesetzes vom 9. Mai bearbeitet.

Die genehmigten Betriebe, die nach der neuen Nomenklatur einer anderen Kategorie angehören, unterliegen der Kontrolle der zuständigen Behörden laut den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Betriebe der Kategorie 2, die in die Kategorien 1, 3, 3A oder 3B wechseln, sowie die Betriebe, die ohne Genehmigung zu einem Zeitpunkt, als diese Formalität nicht erforderlich war, betrieben werden, können aufrechterhalten werden, jedoch wird ihrem Betreiber auferlegt, gegenüber der zuständigen Behörde die Angaben zu machen, die nach Artikel 7 dieses Gesetzes verlangt werden, und dies innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung über den Wechsel der Kategorie bzw. die Einstufung in die Nomenklatur der genehmigungspflichtigen Betriebe.

Nach ordnungsgemäßer Feststellung ihrer Richtigkeit werden diese Unterlagen von den zuständigen Behörden mit Prüfvermerk versehen und treten ein anstelle der Genehmigung. Eine öffentliche Prüfung ist nicht angezeigt.

Die zuständigen Behörden können jedoch geeignete Maßnahmen vorschreiben, um die in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Interessen zu schützen. Diese Maßnahmen dürfen keine erheblichen Veränderungen am Baukörper des Betriebes nach sich ziehen oder erhebliche Veränderungen in der Betriebsart.

ANHANG I

LISTE DER WICHTIGSTEN PARAMETER UND UMWELTSCHÄDLICHEN SUBSTANZEN, WELCHE OBLIGATORISCH IN BETRACHT GEZOGEN WERDEN MÜSSEN, DA SIE RELEVANT FÜR DIE FESTSETZUNG VON EMISSIONSGRENZWERTEN SIND.

Luft

1. Schwefeloxid und andere Schwefelverbindungen
2. Stickoxid und andere Stickoxidverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und ihre Verbindungen
6. Stäube
7. Asbest (suspendierte Partikel, Fasern)
8. Chlor und seine Verbindungen
9. Fluor und seine Verbindungen
10. Arsen und seine Verbindungen
11. Zyanid
12. Substanzen und Zubereitungen, welche erwiesenermaßen kanzerogene oder mutagene Eigenschaften besitzen oder welche die Reproduktion als inhalative Noxe beeinträchtigen können.
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane.

Flüssigkeiten

1. Organische Halogenverbindungen und Substanzen, welche solche Verbindungen im wässrigen Milieu bilden können
2. Organische Phosphorverbindungen
3. Organische Zinnverbindungen
4. Substanzen und Zubereitungen, welche erwiesenermaßen kanzerogene oder mutagene Eigenschaften besitzen oder welche die Reproduktion als Schadstoff im Wasser oder mittels des Wassers beeinträchtigen können.
5. Persistierende Kohlenwasserstoffe und persistierende und bioakkumulierende organische toxische Substanzen
6. Zyanide
7. Metalle und ihre Verbindungen

8. Arsen und seine Verbindungen
9. Schädlings- und Unkrautvernichtungsmittel
10. Stoffe in Suspension
11. Substanzen, welche zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Substanzen, welche sich ungünstig auf die Sauerstoffbilanz auswirken (messbar durch Parameter wie BSB, CSB).

ANHANG II

NOTWENDIGE ERWÄGUNGEN IN ALLGEMEINER UND BESONDERER HINSICHT BEZÜGLICH DER ANWENDUNG DER BESTEN VERFÜGBAREN TECHNIKEN, DEFINIERT IN ARTIKEL 2, PUNKT 9) DES ENTSPRECHENDEN GESETZES, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER KOSTEN UND VORTEILE, WELCHE AUS EINER MASSNAHME, AUS VORSICHTSMASSREGELN UND VORBEUGENDEN MASSNAHMEN RESULTIEREN KÖNNEN.

1. Verwendung einer Technik, welche nur wenig Abfall produziert;
2. Verwendung weniger gefährlicher Substanzen;
3. Entwicklung von Techniken zur Wiederverwertung und Recycling von Substanzen, welche bei dem Verfahren emittiert, während der Produktion verwendet werden oder gegebenenfalls als Abfall anfallen;
4. Verfahren, Ausrüstungen oder Extraktionsverfahren, welche solchen vergleichbar sind, wie sie schon erfolgreich in der Industrie erprobt wurden;
5. Technische Fortschritte und Evolution der wissenschaftlichen Kenntnisse;
6. Die Natur, die Auswirkungen und das Ausmaß der in Betracht gezogenen Emissionen;
7. Die Daten der inbetriebnehmenden neuen oder bereits existierenden Einrichtungen;
8. Der notwendige Zeitrahmen zur Installation einer verfügbaren besseren Technik;
9. Der Verbrauch und die Herkunft der Bodenschätze (Wasser mit eingeschlossen) sowie die energetische Effizienz;
10. Die Notwendigkeit, eine globale Auswirkung der Emissionen und eine Gefährdung der Umwelt zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren;
11. Die Notwendigkeit, Unfälle zu verhindern sowie ihre möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren;
12. Die von der Kommission oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.